

# LANDESVERBAND DER LEBENSMITTELKONTROLLEURE VON RHEINLAND-PFALZ E. V.



Mitglied im Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure

---

Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Rheinland-Pfalz e.V.  
Paulstrasse 13 in 67346 Speyer

## **Geschäftsordnung** vom 23. März 1985

Geändert durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 24.03.1990  
und der Änderung durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 22.06.1993  
und der Änderung durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 07.05.1994  
und der Änderung durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 25.06.1996  
und der Änderung durch den Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 20.03.1999  
und der Änderung durch den Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 24.03.2001  
und der Änderung durch den Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 25.05.2002  
und der Änderung durch den Beschluss der Landesmitgliederversammlung am 24.05.2003  
und der Änderung durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung am 15.05.2004  
und der Änderung durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung am 07.03.2008  
und der Änderung durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung am 20.03.2009  
und der Änderung durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung am 24.04.2015  
und der Änderung durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung am 29.04.2016

### **Artikel 1**

Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist die Landeshauptstadt Mainz.

Postanschrift des Verbandes ist die jeweilige Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.

Im Schriftverkehr ist die Postanschrift anzugeben; Jedes Vorstandsmitglied kann in seinem Sachbereich im Schriftverkehr seine private Postanschrift angeben.

### **Artikel 2**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und hat im Bericht des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen, worüber Entlastung herbeizuführen ist. Er hat ferner einen Ausblick auf das bevorstehende Geschäftsjahr zu geben. Der Vorstand ist für die Vermögensverwaltung verantwortlich.

### **Artikel 3**

1. Mitgliedschaft im Verband wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet dann der Vorstand.  
Dem Neumitglied ist die Satzung und die Geschäftsordnung zuzustellen.  
Mit der Eintrittsbestätigung durch den Vorstand gelten die Satzung und Geschäftsordnung in allen Teilen von dem Mitglied anerkannt.

2. Austritt aus dem Verband hat bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres (Poststempel) schriftlich an den Vorsitzenden zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle Mitgliedspflichten zu erfüllen, für dem Verband zugefügten Schaden bleibt darüber hinaus Haftung bis zur Abwicklung der Angelegenheit bestehen.
3. Ausschluss aus dem Verband kann durch den Vorstand ausgesprochen werden bei:
  - a) Verstoß gegen die Satzung
  - b) grober Schädigung der Interessen und des Ansehens des Verbandes
  - c) Beitragsrückstand länger als 1 Jahr nach zweimaliger Mahnung.

Dem Ausgeschlossen ist der Beschluss des Vorstandes sofort unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er kann innerhalb 2 Wochen schriftlich mit Gründen Einspruch einlegen. In jedem Fall wird der Ausschluss der Mitgliederversammlung mitgeteilt, die Diesen mit 2/3 Mehrheit bestätigen muss, andernfalls ist er unwirksam.

Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.

#### **Artikel 4**

1. Zu den Mitgliederversammlungen ist gemäß § 7 der Satzung einzuladen, ebenso zu den Sitzungen der Verbandsorgane. Der Vorstand kann Nichtmitglieder beratend teilnehmen lassen.

Die von dem Vorstand aufgestellte Tagesordnung muss mindestens umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
  - b) Bericht des Vorsitzenden - Aussprache
  - c) Bericht des Kassenverwalters - Aussprache
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) ggf. Neuwahlen
  - g) Verschiedenes
2. Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird durch einfache Mehrheit entschieden, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich, einzeln und geheim durchzuführen, Abstimmungen in der Regel offen.

Für die Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlausschuss bestellt, dem die Feststellung der Stimmberechtigten unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlungen, der Vollständigkeit der abgegebenen Stimmen und der einzelnen Wahlergebnisse obliegt.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

3. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und müssen am 5. Tage vor der Versammlung vorliegen. Spätere Anträge bedürfen der 2/3 Mehrheit zur Aufnahme auf die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung. Zu den Tagesordnungspunkten der Einladung kann in der Versammlung jedes Mitglied Stellungnahme abgeben und Anträge stellen.

Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Er erteilt das Wort nach Eingang der Wortmeldungen, teilt die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten mit und stellt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse verbindlich fest.

4. Die Kassenprüfer werden alljährlich in offener Abstimmung bestimmt. Sie haben die Aufgabe, die buchungsmäßige Abwicklung der Kassengeschäfte des Vorstandes für die Mitgliederversammlung zu prüfen. Dem Ergebnis ihrer Prüfung folgend haben sie der Versammlung zu berichten und Ent- bzw. Nichtentlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters vorzuschlagen. Sie haften nicht für die Richtigkeit der Kassenführung.

Der Kassenverwalter hat den Mitgliedern in der Versammlung einen Bericht schriftlich vorzulegen, aus dem sich Kassen- und Geschäftsablauf ergeben.

## **Artikel 5**

1. Der Verbandsbeitrag nach § 5 (2) der Satzung beträgt für jedes Mitglied jährlich 25,00 € und wird entsprechend der Vereinbarung in der Beitrittserklärung abgebucht bzw. ist bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu entrichten. Pensionäre und Rentner zahlen die Hälfte des Beitragssatzes. Der ordnungsgemäße Zahlungseingang ist vom Kassenverwalter zu überwachen, der bei Säumnis die Mahnung vornimmt. Über erfolgte Mahnungen ist dem Vorstand umgehend Kenntnis zu geben. Bei Retoure Sepa-Lastschrift sind die entstandenen Kosten vom Mitglied zu tragen.
2. Die Vorstandsmitglieder sowie zugezogene Personen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen - ausgenommen Mitgliederversammlungen - eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung wird auch an Mitglieder gewährt, die beauftragt sind die Interessen des Verbandes wahrzunehmen. Als Entschädigung werden 0,30€ pro gefahrener Kilometer bis maximal 130,00 € oder die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und 15,00 € Sitzungsgeld erstattet. Für Referenten zu Fachvorträgen kann der Vorstand ein Honorar bewilligen.
3. Bei Reisetätigkeit im Rahmen der Verbandsarbeit besteht ein Anspruch auf Tagegeld gemäß §7 Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz. Für die zurückgelegten km werden 0,30 € pro gefahrenen km bis maximal 130,- € oder die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.
4. Es wird eine Ehrenamtspauschale pro Vorstandsmitglied und deren Beauftragten von 75,00 € jährlich gewährt.

## **Artikel 6**

Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure ist Mitglied im Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V.

Den Mitgliedern ist über jede Mitgliederzusammenkunft ein Kurzprotokoll zuzusenden.

Ehrenmitgliedern wird eine Urkunde überreicht, die von dem Vorsitzenden des Landesverbandes oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben ist. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bewerber zu den einzelnen Wahlen und Abstimmungen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn dem Vorstand vor Eintritt in die Wahl eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er im Falle der Berufung durch die Mitglieder die sich ergebende Tätigkeit ausüben wird.

---

Karl-Josef Leibig  
Landesvorsitzender

---

Gunnar Jenning  
Stellv. Vorsitzender